



**Rechtsservice- und Schlichtungsstelle des Fachverbandes  
der Versicherungsmakler**

Johannesgasse 2, Stiege 1, 2. Stock, Tür 28, 1010 Wien  
Tel: 01- 955 12 00 – 42 (Fax DW 70)  
schlichtungsstelle@ivo.or.at

RSS-0032-13-12

= RSS-E 5/14

Die Schlichtungskommission des Fachverbandes der Versicherungsmakler und Berater in Versicherungsangelegenheiten Österreichs hat durch seinen Vorsitzenden Hofrat Dr. Gerhard Hellwagner und die Beisitzer Akad. Vkm. KR Kurt Dolezal, Helmut Hofbauer und Johann Mitmasser unter Anwesenheit des Schriftführers Mag. Christian Wetzelberger in seiner nichtöffentlichen Sitzung vom 30. Jänner 2014 in der Schlichtungssache [REDACTED]

[REDACTED], gegen [REDACTED]  
[REDACTED] beschlossen:

Der antragsgegnerischen Versicherung wird empfohlen, dem Antragsteller auf Basis des Schreibens vom 12.11.2008 Rechnung über die verdienten Folgeprovisionen für die zwischen 1.9.2005 und 12.11.2008 aufgrund des vom Antragsteller vermittelten Gruppenversicherungsvertrages mit der [REDACTED] abgeschlossenen Einzelverträge zu legen, wobei der Rechnungszeitraum vom 1.9.2005 bis dato zu lauten hat.

Das darüber hinausgehende Rechnungslegungsbegehren über Provisionen für Einzelverträge, die zu genanntem Gruppenversicherungsvertrag ab dem 13.11.2008 abgeschlossen wurden, wird abgewiesen.

Begründung

Der Antragsteller ist seit 1998 Versicherungsmakler und hatte seit dem 2.8.2000 mit der Antragsgegnerin eine aufrechte Courtagevereinbarung.

In der Folge wurden zwischen den Parteien abgeänderte „AVB Makler“ vereinbart, deren Pkt 10.6 und 10.7. lauten:

**10.6. Der Makler behält auch nach Auflösung der Courtagevereinbarung den Anspruch auf Provision aus den von ihm selbst an die [REDACTED] vermittelten Versicherungsverträgen und Finanzdienstleistungen, und zwar auf Abschluss- und Folgeprovision, soweit diese laut den jeweils gültigen Provisionsbestimmungen und -tabellen auf die verdienstliche Vermittlungstätigkeit des Maklers entfällt. Der Makler hat jedoch kein Anrecht mehr auf allfällige Betreuungs- und /oder Verwaltungsprovisionen und/oder auf allfällige Provisionen aus Index- und Summenanpassungen und/oder allfällige Sondervergütungen, Bonifikationen etc. Letztere werden pro rat temporis zum Zeitpunkt der Vertragsauflösung berechnet.**

**10.7. Der Anspruch des Maklers auf jede Provision und Vergütung erlischt, wenn diese Courtagevereinbarung gemäß Pkt. 9.2. aus ausschließlichem Verschulden des Maklers mit sofortiger Wirkung aufgelöst wird."**

Per 1.9.2005 vermittelte der Antragsteller einen Gruppenversicherungsvertrag für Mitarbeiter der [REDACTED] an die Antragsgegnerin. Aus den daraus resultierenden Einzelverträgen wurden dem Antragsteller laufend Provisionen gutgeschrieben.

Der Antragsteller stellte seine Gewerbeberechtigung im Zeitraum 30.4.2008 bis 31.12.2008 ruhend.

Die Antragstellerin kündigte am 12.11.2008 die Courtagevereinbarung wie folgt auf:

**„(...)wir teilen Ihnen mit, daß wir den Ihnen ausgestellten Vermittlervertrag per sofort auf Grund fehlender Eintragung im Vermittlerregister kündigen.**

**Damit treten sämtliche Zusagen in Zusammenhang mit diesem Vermittlervertrag mit dem selben Stichtag außer Kraft.**

**Wir möchten allerdings darauf hinweisen, dass bereits verdiente Folgeprovisionen von dieser Kündigung nicht betroffen sind. (...)** "

Mit 8.5.2009 schlossen die Streitparteien eine neue Provisionsvereinbarung ab.

Nach den Angaben des Antragstellers rechnet die Antragsgegnerin seither die Provisionen auf Grundlage der gegenständlichen Gruppenversicherung unvollständig ab.

Der Antragsteller hat daher die Antragsgegnerin aufgefordert, ihm eine vollständige Offenlegung aller abgeschlossenen Individualverträge auf Grundlage des Gruppenversicherungsvertrages zu übermitteln.

Die Antragsgegnerin beantwortete dieses Ersuchen mit Email vom 6.11.2013 wie folgt:

**„(...) Aufgrund der zum Zeitpunkt der Auflösung des Vermittlervertrages gültigen AVB Makler entfällt gemäß Pkt. 10.7. bei einer Auflösung der Courtagezusage aus einem Verschulden des Maklers jede Provision und Vergütung.**

(...)

**10.7. Der Anspruch des Maklers auf jede Provision und Vergütung erlischt, wenn diese Courtagevereinbarung gemäß Pkt. 9.2. aus ausschließlichem Verschulden des Maklers mit sofortiger Wirkung aufgelöst wird. (...)** "

Sie ergänzte mit Email vom 7.11.2013 wie folgt:

**„(...) Damit enden aber alle Vergütungsansprüche Ihrerseits und damit auch ein Anspruch auf Rechnungslegung.**

**Der Neuabschluss einer Courtagezusage mit 23.4.2009 hat aber nicht automatisch zur Folge, dass die zum 12.11.2008 beendeten Ansprüche wiederum automatisch aufleben.**

***Diese Zusage entfaltet ihre Wirkung nur für Neuabschlüsse/Konvertierungen ab dem 23.4.2009 zu den damals gültigen bzw. nunmehr aktuellen Provisionsbestimmungen. (...) "***

Der Antragsteller begehrt in seinem Schlichtungsantrag vom 7.12.2013, der Antragsgegnerin die vollständige Rechnungslegung über alle auf Grundlage des vermittelten Gruppenversicherungsvertrages zwischen der Antragsgegnerin und der [REDACTED] abgeschlossenen Einzelverträge für den Zeitraum 1.9.2005 bis heute, in eventu ab dem 8.5.2009 bis heute.

Die Antragsgegnerin hat mit Email vom 14.1.2014 mitgeteilt, sich nicht am Schlichtungsverfahren zu beteiligen.

Aufgrund der Nichtbeteiligung der Antragsgegnerin ist gemäß Pkt. 2 der Verfahrensordnung in tatsächlicher Hinsicht der Sachverhalt für wahr zu halten, der vom Antragsteller vorgebracht wird.

In rechtlicher Hinsicht folgt:

Gemäß § 859 ABGB gründen sich die persönlichen Sachenrechte, vermöge welcher eine Person einer anderen zu einer Leistung verbunden ist, unmittelbar auf ein Gesetz; oder auf ein Rechtsgeschäft oder auf eine erlittene Beschädigung.

Grundsätzlich schafft Art XLII EGZPO über die Pflicht zur Rechnungslegung keinen selbstständigen Anspruch auf Rechnungslegung, sondern setzt einen solchen voraus (vgl Fucik in Rechberger, ZPO<sup>3</sup>, Art XLII, Rz 2)

Auch Courtagevereinbarungen sind Konsensualverträge und wie Versicherungsverträge formfrei (vgl RSS-0019-12-9=RSS-E 1/13 ua.). Sie sind vom Grundsatz der Form- und Vertragsfreiheit (§ 859 ABGB) beherrscht, darunter fällt vor allem die Abschluss-

und Eingehungsfreiheit, dh. dass es im Belieben der Parteien steht, ob und mit wem sie kontrahieren wollen (vgl. Dittrich/Tades, ABGB<sup>36</sup>, § 859 E1, 1a) sowie zu welchen Bedingungen.

Nach § 31 MaklerG ist die Provision abzurechnen, daraus ist auch ein grundsätzlicher Rechnungslegungsanspruch des Antragstellers abzuleiten. Der Umfang der Rechnungslegungspflicht der AG muss sich nach den zwischen den Streitparteien getroffenen Vereinbarungen ergeben.

Nun hat die Antragsgegnerin mit Schreiben vom 12.11.2008 Folgendes zugesagt:

**„Wir möchten allerdings darauf hinweisen, dass bereits verdiente Folgeprovisionen von dieser Kündigung nicht betroffen sind.“**

Da der Antragsteller nach der Aktenlage dies unwidersprochen zur Kenntnis genommen hat, bestimmen sich die Provisions- und damit auch die Rechnungslegungsansprüche ausschließlich nach dieser rechtswirksam getroffenen Vereinbarung, zumal nicht vorgebracht wurde, dass die Streitparteien zu einem späteren Zeitpunkt eine abweichende Vereinbarung über Provisionen für Einzelverträge, die nach dem 12.11.2008 abgeschlossen wurden, getroffen hätten, insbesondere wurde auch in der neuen Provisionsvereinbarung diesbezüglich nichts normiert.

Soweit die Antragsgegnerin, wie aus der Vorkorrespondenz hervorgeht, argumentiert, dass sie zu einer Rechnungslegung nicht verpflichtet sei, weil die seinerzeitige Courtagevereinbarung aus Verschulden des Antragstellers, nämlich aufgrund seiner Ruhendstellung der Gewerbeberechtigung, gekündigt wurde, ist dies rechtlich irrelevant, weil es diesbezüglich ausschließlich auf ihre Zusage vom 12.11.2008 ankommt.

Ob die bisher vorgelegten Abrechnungen vollständig und richtig sind, ist eine Beweisfrage, die in einem streitigen Verfahren zu lösen sein wird.

Daher war spruchgemäß zu entscheiden.

Für die Schlichtungskommission:

Dr. Hellwagner eh.

Wien, am 30. Jänner 2014